

Verfahrensunterlagen für die Vergabe von Verkehrsdienstleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Teil D

Verkehrsvertrag (VV)

Verkehrsvertrag

Zwischen der **Verkehrsverbund Rhein Ruhr AöR (VRR)**
Augustastrasse 1
45879 Gelsenkirchen

und

dem **Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)**
Bahnhofstrasse 48
59423 Unna

gemeinsam im Folgenden Aufgabenträger genannt,

und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen

im Folgenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) genannt,

wird folgender Verkehrsvertrag (im Folgenden: VV) über die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Schienenpersonennahverkehr (im Folgenden: SPNV) geschlossen:

Präambel

- (1) Dieser VV ist eine Vereinbarung nach Art. 3 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 9 Absatz 1 der VO (EG) 1370/2007 vom 23.10.2007 (Abl. L 315 S.1).
- (2) Er basiert auf Grundlage des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz) sowie des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 07. März 1995 (GV. NW S. 196) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der VV dient der Förderung und Sicherstellung einer auch unter sozialen, umweltpolitischen und landesplanerischen Kriterien ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung im Einzugsbereich der SPNV-Linie RE 3. Gegenstand ist das Erbringen von bestimmten, fahrplanmäßig festgelegten Verkehrsangeboten zur Bedienung der Allgemeinheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Auf vorstehender Grundlage beauftragen die Aufgabenträger das EVU, Dienstleistungen für einen leistungsfähigen, attraktiven und bedarfsgerechten SPNV zur Stärkung eines nachhaltigen ÖPNV durchzuführen.
- (4) In partnerschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen dem EVU und den Aufgabenträgern sollen Qualitätsverbesserungen erzielt und die Kundenorientierung erhöht werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des VV ist die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im SPNV auf folgender Linie
 - RE 3: Düsseldorf – Duisburg – Gelsenkirchen – Dortmund – Hammim Umfang des in der Leistungsbeschreibung dargestellten Zugkilometervolumens einschließlich der in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen einschließlich der geforderten Qualitätsstandards.
Nähere Angaben zu den Leistungen sind insbesondere Kapitel 3 der Leistungsbeschreibung (im Folgenden: LB) zu entnehmen. Die LB und ihre Anlagen und Anhänge sind als Anlagen Bestandteil dieses VV.
- (2) Dieser VV regelt Art, Umfang und Finanzierung der vertragsgegenständlichen Leistungen sowie die Vorgaben qualitativer Mindeststandards und deren Sicherung.
- (3) Das EVU ist - vorbehaltlich von Leistungsänderungen seitens der Aufgabenträger - verpflichtet, sein betriebliches Leistungsangebot gemäß seines bezuschlagten Angebotes auf Basis der für die vertragsgegenständlichen Linien vorgegebenen Qualitätsanforderungen und der zu erfüllenden Qualitätsstandards zu erbringen.
- (4) Ergänzend zu diesem VV gelten, wobei Reihenfolge gleich Rangfolge ist,
 - die LB einschließlich der Anlagen und Anhänge inklusive der ggfs. durch die Aufgabenträger vorgenommenen Änderungen in den Vergabeunterlagen während des Vergabeverfahrens und
 - das Angebot des EVU vom .
- (5) Die Parteien vereinbaren ausdrücklich die Anwendbarkeit der VO PR 30/53 in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EVU und der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – mit Ausnahme des § 18 – ist ausgeschlossen.
- (7) Die besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tarif- treue- und Vergabegesetzes NRW (Anlage AzA 4) werden Anlage und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Zuständigkeit und Rechtstellung

- (1) Auf Grundlage des Nordrhein-Westfälischen ÖPNV-Gesetzes sind die mit der Auftragsvergabe/Bestellung des SPNV betrauten Stellen die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR), Augustastraße 1, 45879 Gelsenkirchen und der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), Bahnhofstraße 48, 59423 Unna.
- (2) Die Aufgabenträger und das EVU bleiben Träger von Rechten und Pflichten, die sich aus den für sie geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Der Beförderungsvertrag kommt zwischen dem EVU und dem Fahrgast zustande. Das EVU haftet für Schäden der Fahrgäste und stellt die Aufgabenträger insoweit frei. Werden die Aufgabenträger und/oder einer der Mitarbeiter oder Organmitglieder der Aufgabenträger im Zusammenhang mit diesem Verkehrsvertrag von Kunden, die die Verkehrsmittel des EVU benutzen oder benutzen wollen, insbesondere wegen Mängeln der Beförderungsleistung oder Gefahren (insbesondere soweit sie sich aus Fahrzeugen oder Anlagen des EVU oder aus der Benutzung sonstiger Infrastruktur, die von ihm benutzt wird, ergeben), in Anspruch genommen, stellt das EVU die Aufgabenträger und die Mitarbeiter und Organe der Vorgenannten bereits mit dem Zustandekommen dieses Vertrages vollständig von allen Ansprüchen der Dritten frei und zwar einschließlich aller Kosten einer Rechtsverfolgung/-verteidigung. Die Aufgabenträger sind berechtigt, soweit sie trotz der vorgenannten Regelung in Vorleistung gehen müssen, den Grundanspruch an das EVU entsprechend zu kürzen und/oder auf die Sicherheitsleistung zuzugreifen. Im Schadensfall werden die Vertragspartner ihr Verhalten gegenüber den Dritten untereinander abstimmen und dabei ein Schadensminderungsgebot im Hinblick auf die Rechte des EVU beachten. Auf Verlangen des EVU räumen die Aufgabenträger dem EVU eine Prozessstandschaft ein und werden dem EVU die bei ihnen verfügbaren Informationen und Unterlagen für die Verfahrensführung zur Verfügung stellen. Das EVU trägt alle Kosten der Rechtsverfolgung.
- (3) Das EVU erklärt sich damit einverstanden, dass während der Vertragslaufzeit anstelle der Aufgabenträger ein Dritter in dessen Rechte und Pflichten eintreten kann. Diese Erklärung erfolgt unter der Maßgabe, dass dem EVU hieraus keine zusätzlichen Kosten entstehen. Eine Rechtsnachfolge auf Seiten des EVU ist nur zulässig, wenn die Aufgabenträger vorher schriftlich zustimmen und der Rechtsnachfolger die zur Leistungserbringung erforderliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im mindestens gleichen Umfang aufweist wie das EVU selbst. Die Beweispflicht hierzu obliegt dem EVU. Die Zustimmung der Aufgabenträger darf nicht verweigert werden, wenn sichergestellt ist, dass durch die Rechtsnachfolge die Erfüllung der nach diesem Vertrag geschuldeten Pflichten nicht gefährdet ist.
- (4) Die Aufgabenträger bestimmen gegenüber dem EVU einen Aufgabenträger zum federführenden Ansprechpartner für diesen VV. Der als Federführer bestimmte Aufgabenträger führt in Abstimmung mit den anderen Aufgabenträgern die Korrespondenz mit dem EVU und das Vertragscontrolling durch. Der Federführer wird dem EVU nach Zuschlagserteilung benannt. Soweit in diesem VV nichts anderes geregelt ist, wirken Handlungen des federführenden Aufgabenträgers für und gegen alle Aufgabenträger. Der federführende Aufgabenträger ist mit Wirkung für und gegen alle

Aufgabenträger zur Entgegennahme von Willenserklärungen des EVU bevollmächtigt, soweit dieser VV nichts anderes regelt. Ausdrücklich ausgenommen von den o. g. Regelungen sind die tarifbezogenen Einnahmenaufteilungen und ihre Abrechnungen. Diese sind separat zwischen dem EVU und den jeweiligen für die Einnahmenaufteilung zuständigen Stellen vorzunehmen.

§ 3 Betriebsaufnahme und Laufzeit

- (1) Die Betriebsaufnahme hat in Anlehnung an den international vereinbarten Fahrplanwechsel am 15.12.2030 zu erfolgen.
- (2) Der VV tritt mit Zuschlag in Kraft und endet zum international vereinbarten Fahrplanwechsel im Dezember 2032, voraussichtlich am 12.12.2032.
- (3) Sollte der internationale Fahrplanwechsel 2032 zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, wird der Verkehrsvertrag längstens bis zum 31.12.2032 fortgeführt.

§ 4 Unterauftragnehmer

- (1) Das EVU darf Teile der Leistung, vorbehaltlich Absatz 3, von Unterauftragnehmern (im Folgenden: UAN) ausführen lassen. Art und Umfang der durch UAN ausgeführten Leistungen sowie der Name der vorgesehenen UAN ist den Aufgabenträgern unverzüglich anzugeben.
- (2) Das EVU muss mindestens 70 % der fahrplanmäßigen Zugkilometerleistungen gemäß LB, Kapitel 1 (2) sowie mindestens 70 % der geforderten Zugbegleitquoten gemäß LB, Kapitel 3.2.1 selbst erbringen.
- (3) Das EVU darf die über Absatz 2 hinausgehende Durchführung fahrplanmäßiger Verkehre – mit Ausnahme der Busnot- und Schienenersatzverkehre – oder die Betriebsleitung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Aufgabenträger an UAN übertragen. Dies gilt nicht für die Übertragung von entsprechenden Leistungen auf verbundene Unternehmen / Konzerngesellschaften. Die Aufgabenträger können ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (4) Das EVU hat kleinere und mittlere Unternehmen als UAN angemessen zu berücksichtigen, soweit dies betrieblich möglich und mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu vereinbaren ist. Auf Verlangen der Aufgabenträger hat das EVU seine diesbezügliche Entscheidung zu erläutern.
- (5) Bei Beauftragung eines UAN durch das EVU sind vom EVU zwingend folgende Regelungen einzuhalten:
 - Das EVU ist verpflichtet, bei der Übertragung von Teilen der Leistungen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren.
 - Das EVU ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabenträger den Namen des UAN zu benennen.
 - Das EVU ist verpflichtet, insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen an den UAN zu stellen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – als zwischen dem EVU und den Aufgabenträgern vereinbart ist. Das EVU verpflichtet sich, den Aufgabenträgern auf Anforderung detaillierte Informationen zu vertraglichen Konditionen und Qualifikationen des UAN vorzulegen.
- (6) Bei der Übertragung von Teilen der Leistung auf UAN verpflichtet sich das EVU, die UAN davon in Kenntnis zu setzen, dass die vom EVU gegenüber den Aufgabenträgern zu erbringende Leistung ein öffentlicher Auftrag ist.

- (7) Die Verantwortung des EVU gegenüber den Aufgabenträgern für die in diesem VV eingegangenen Pflichten wird durch die Beauftragung von UAN oder die Übertragung auf verbundene Unternehmen oder Konzerngesellschaften nicht berührt. Für Verschulden seiner UAN, verbundener Unternehmen oder Konzerngesellschaften haftet das EVU wie für eigenes Verschulden.
- (8) Die vorgenannten Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der vom EVU beauftragte UAN seinerseits einen Dritten als UAN beauftragt. Das EVU hat in seinen Verträgen mit dem UAN sicherzustellen, dass es seine Pflichten erfüllen kann.

§ 5 Berichtspflichten, Gewährleistung, Leistungsveränderungen und Vertragsstrafen

- (1) Dem EVU obliegt der Nachweis für die ordnungs- und vertragsgemäße Leistungserbringung, sofern im jeweiligen Abschnitt der LB keine abweichenden Regelungen festgelegt sind.
- (2) Die Aufgabenträger sanktionieren die Nicht- und Schlechterfüllung vertraglicher Vorgaben nach der in den einzelnen Kapiteln der LB inkl. Anlagen in Verbindung mit Teil C, Anlage LB 3 vorgesehenen Art und Weise. Soweit die vorgenannten Vergabeunterlagen Gewährleistungsansprüche der Aufgabenträger regeln, lassen diese Regelungen weitergehende gesetzliche Ansprüche unberührt. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche richten sich nach den besonderen Gewährleistungsansprüchen für den Werkvertrag gemäß § 633 ff. BGB und den allgemeinen Bestimmungen über Leistungsstörungen nach §§ 280 ff. BGB.
- (3) Den Nachweis nach Abs. 1 erbringt das EVU, sofern nichts Abweichendes geregelt ist, in elektronischer Form innerhalb der im jeweiligen Abschnitt der LB bzw. ihrer Anlagen geregelten Fristen und Form.
- (4) Die Aufgabenträger sind berechtigt, Erhebungen (sog. Stichproben) zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit bzw. Richtigkeit der Liefernachweise gemäß den Vorgaben der LB bzw. ihrer Anlagen vorzunehmen.
- (5) Ergeben die durchgeführten Stichproben, dass die mit den Liefernachweisen dokumentierten Leistungen tatsächlich nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wurden, sind die Aufgabenträger berechtigt, die Vertragsstrafe bzw. den Abzugsbetrag (= anteilig entfallender Grundanspruch für nicht erbrachte Leistungen), der bei ordnungsgemäßer Berichterstattung fällig gewesen wäre, entsprechend der jeweiligen Regelung in der LB bzw. ihrer Anlagen zu erhöhen.
- (6) Kommt das EVU seiner Pflicht zur Vorlage der Liefernachweise nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, erheben die Aufgabenträger eine Vertragsstrafe für jeden Liefernachweis und für jeden Tag, an dem die Frist überschritten wird, bis zur vollständigen Lieferung, deren Höhe in der LB bzw. ihren Anlagen geregelt ist. Das EVU hat diese Vertragsstrafe nicht zu zahlen, wenn es innerhalb von acht Werktagen substantiiert nachweist, dass es die nicht rechtzeitige Vorlage der Liefernachweise nicht zu vertreten hat. Diese Ausnahme gilt nur für die elektronisch in die Datenbank QUMA der Aufgabenträger einzuspielenden Liefernachweise und nicht für die schriftlich einzureichenden Liefernachweise. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt hiervon unberührt. Die dauerhafte Nichtlieferung von Liefernachweisen und Fahrplandaten kann gemäß § 9 des VV zur Kündigung des Verkehrsvertrags führen.
- (7) Zeigen sich Widersprüche zwischen den Angaben in den Liefernachweisen und den Erhebungen der Profitester, gelten die Feststellungen der Profitester als erwiesen, wenn das EVU nicht innerhalb von acht Werktagen nach Kenntnisnahmemöglichkeit die Unrichtigkeit der von den Profitestern

gemachten Angaben substantiiert nachweist. Das Testat der Profitester hat grundsätzlich Vorrang vor der Dokumentation in den Liefernachweisen.

- (8) Das EVU hat für strecken- bzw. sitzplatzbezogene Ausfälle sowie fahrzeugbezogene Abweichungen, die vom EVU in den Liefernachweisen nicht oder nicht vollständig dokumentiert worden sind, eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, das EVU weist den Aufgabenträgern substantiiert nach, dass es die falsche Dokumentation nicht zu vertreten hat. Die Höhe dieser Vertragsstrafe richtet sich nach der Höhe des dem EVU bei pflichtgemäßer Erfüllung seiner Leistungspflichten zu zahlenden Betrages. Konkret beträgt die Vertragsstrafe für die falsche und vorsätzliche Dokumentation von strecken- bzw. sitzplatzbezogenen Ausfällen das 5-fache des dem EVU bei pflichtgemäßer Erfüllung zu zahlenden Betrages. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt hiervon unberührt. Diese Vertragsstrafe wird auf die Abzüge für Nicht- und Schlechtleistung in diesem Bereich hinzugerechnet.
- (9) Das EVU hat für personalbezogene Ausfälle, die vom EVU in den Liefernachweisen nicht oder nicht vollständig dokumentiert worden sind, eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, das EVU weist den Aufgabenträgern substantiiert nach, dass es die falsche Dokumentation nicht zu vertreten hat. Die Höhe dieser Vertragsstrafe richtet sich nach der Höhe des dem EVU bei pflichtgemäßer Erfüllung seiner Leistungspflichten zu zahlenden Betrages. Konkret beträgt die Vertragsstrafe für die falsche und vorsätzliche Dokumentation von Ausfällen das 10-fache des dem EVU bei pflichtgemäßer Erfüllung zu zahlenden Betrages. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt hiervon unberührt. Diese Vertragsstrafe wird auf die Abzüge für Nicht- und Schlechtleistung in diesem Bereich hinzugerechnet.
- (10) Die Aufgabenträger können bei schuldhafter fortdauernder Verletzung einzelner in LB, Kapitel 3.3.8 und Kapitel 3.8.5 normierter Pflichten eine Vertragsstrafe für jede Pflichtverletzung in angemessener Höhe aussprechen. Die Höhe legen die Aufgabenträger nach Bewertung der Art und Schwere der Pflichtverletzung im Einzelfall fest. Vor Aussprache einer Vertragsstrafe werden die Aufgabenträger dem EVU acht Werktage Gelegenheit zur Äußerung und, soweit es sich nicht um Fristversäumnisse handelt, eine angemessene Zeit zur Herstellung des pflichtgemäßen Zustands gewähren. Vertragsstrafen werden für jeden Tag der Pflichtverletzung ausgesprochen. Soweit Vertragsstrafen aufgrund Verletzung der Pflichten aus LB, Kapitel 3.8.5.3 Absatz 1 oder LB, Kapitel 3.8.5.3 Absatz 1, LB, Kapitel 3.3.8 Absatz 2 Satz 1 ausgesprochen werden, finden für den betreffenden Tag keine Abzüge für Schlechtleistung gemäß Anlage LB 3, Kapitel 3.7 (Fahrgastinformation mit elektronischen Medien) statt.
- (11) Sofern das EVU fristgerecht durch die Aufgabenträger bestellte Sonderleistungen gemäß LB, Kapitel 3.3.6 nicht oder mit einer Abfahrtsverspätung am Startbahnhof der Fahrt von mehr als 60 Minuten leistet, hat das EVU je Fahrt eine Vertragsstrafe von 5.000 € zu zahlen. Davon ausgenommen sind aufgrund infrastruktureller Störungen beim EIU verursachte Ausfälle bzw. Verspätungen. Bei wiederholter Nichtleistung bestellter Sonderleistungen behalten sich die Aufgabenträger vor, die Leistungen bei Dritten zu bestellen und die anfallenden Kosten dem EVU in Rechnung zu stellen.
- (12) Die Summe der in den Vergabeunterlagen, außer Teile E (Verträge zur Fahrzeugfinanzierung), als Vertragsstrafe bezeichneten Sanktionen ist pro Jahr begrenzt auf maximal 5% des Betrages, der sich aus dem fortgeschriebenen Grundanspruch des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Abzug der Infrastrukturkosten ergibt. Das Recht der Aufgabenträger auf Schadensersatz bleibt unberührt. Vertragsstrafen sind auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen. Ist die vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe nach Tagen bemessen so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6-Woche gerechnet. Die Aufgabenträger können Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

- (13) Die Aufgabenträger sind unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit berechtigt, ohne Zustimmung des EVU Veränderungen des Leistungsumfangs bzw. der Ausstattung und der Qualität, die über die in der LB geregelten Bestimmungen hinausgehen, zu verlangen, soweit dies für das EVU nicht unzumutbar ist. Bei ressourcenneutralen Leistungsveränderungen erfolgt die Anpassung des Grundanspruches nach Maßgabe der Regelungen in der LB, Kapitel 6.3. In allen anderen Fällen der Veränderung der Anforderungen ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Dabei ist das EVU für die Angemessenheit der neu festzusetzenden Kosten darlegungs- und beweispflichtig. Das EVU weist den Aufgabenträgern seine erforderlichen Kosten und deren Veränderung im Vergleich zu vorher zu erbringenden Leistungen nach. Hierzu hat es seine Urkalkulation gemäß Nr. 21 AzA den Aufgabenträgern zu hinterlegen. Einigen sich die Vertragspartner nicht binnen zweier Monate über die Angemessenheit der neu festzusetzenden Kosten, kann jede Vertragspartei die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu dieser Frage fordern. Sofern der Sachverständige nicht binnen eines weiteren Monats einvernehmlich benannt wird, hat der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm einen geeigneten Sachverständigen auf Antrag einer Vertragspartei zu bestimmen. Das EVU und die Aufgabenträger unterwerfen sich mit dem Vertragsschluss dem Prüfungsergebnis und den Vorschlägen des Sachverständigen, der auch über die Kosten der Überprüfung entscheidet und dabei berücksichtigt, inwieweit er zu von den ursprünglichen Vorstellungen einer jeden Vertragspartei abweichenden Vorschläge gekommen ist. Im Zweifel sind die Kosten zwischen den Vertragsparteien hälftig zu teilen. Die Bedingungen dieses Vertrages gelten auch für die geänderten Leistungen.
- (14) Die im Rahmen des Qualitätscontrollings (Kundeneingaben, Profitester-Meldungen und Kundenzufriedenheitsmessung) aufgezeigten Mängel sind vom EVU – soweit die Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt – unverzüglich zu beseitigen bzw. seine Beseitigung zu veranlassen. Bei grundlegenden Problemen können die Aufgabenträger zusätzliche Lösungsvorschläge anfordern, die innerhalb von zehn Arbeitstagen bei den Aufgabenträgern eingehen müssen. Die Realisierung der vereinbarten Lösungen ist den Aufgabenträgern unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.
- (15) Das EVU legt den Aufgabenträgern nach Zuschlag jährlich unaufgefordert jeweils innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte und Bestätigungsvermerke vor, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem das EVU niedergelassen ist, gesetzlich vorgeschrieben ist. Nicht bilanzierungspflichtige EVU reichen ersatzweise zu den in Satz 1 genannten Nachweisen eine Gewinn- und Verlustrechnung ein.

§ 6 Grundanspruch, Umsatzsteuerpflicht und Revision

- (1) Nach dem Angebot des EVU vom
- beträgt der jährliche Grundanspruch (Netto) des EVU € (Preisstand gemäß Kapitel 5.2 der LB). Der Grundanspruch ist ein Festpreis und dient der Abgeltung aller mit seinem Angebot verbundenen Leistungen und
 - erfolgt die Preisfortschreibung gemäß LB, Kapitel 6.2.

Der tatsächliche Anspruch des EVU richtet sich nach LB, Kapitel 9 Absatz 10.

- (2) Bezüglich der Handhabung der Frage der Umsatzsteuerpflicht für die Zuwendungen der Aufgabenträger gelten die Regelungen in LB, Kapitel 5.3.

- (3) Zur Handhabung einer Revision der vertraglichen vereinbarten Leistungen gelten die Regelungen in LB, Kapitel 5.4 (Revisionsklausel).
- (4) Die Aufgabenträger haften im Verhältnis zum EVU jeweils nur als Teilschuldner der auf ihr Vertragsgebiet entfallenden Verkehrsleistungen. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen.

§ 7 Zusammenarbeit und Informationspflichten

- (1) Zur praktischen Umsetzung der Vertragsinhalte werden regelmäßige Statusgespräche zwischen dem EVU und den Aufgabenträgern geführt.
- (2) Das EVU verpflichtet sich im Bedarfsfall, im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten an übergreifenden Projekten und Aufgabenstellungen der Aufgabenträger, die für die Verkehrsunternehmen des ÖPNV/SPNV in NRW von Interesse sind, mitzuarbeiten.
- (3) Das EVU hat sicherzustellen, dass es an allen Daten nach LB, Kapitel 3.8.5 zunächst ausschließlich nutzungsberechtigt ist. Dies gilt nicht, soweit es sich um Daten handelt, die nur Dritte erheben/zuliefern können (Realzeiten aus der Infrastruktur über Betriebsdatenverteiler der Infrastrukturbetreiber, Gleisinformationen). Das EVU räumt den Aufgabenträgern ein umfassendes und vorbehaltlich Unterabsatz 3 ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht einschließlich des Rechts der Unterlizenzierung an allen Daten nach LB, Kapitel 3.8.5, die nicht durch Satz 2 ausgenommen sind, ein. Hierdurch entstehen für die Aufgabenträger keine weiteren Verpflichtungen.

Das EVU räumt den Aufgabenträgern an allen Daten nach LB, Kapitel 3.8.5, die durch Unterabsatz 1 Satz 2 ausgenommen sind, ein einfaches Nutzungs- und Verwertungsrecht einschließlich des Rechts der Unterlizenzierung ein. Das Recht zur Unterlizenzierung umfasst die Einräumung von Unterlizenzen an den mit Daten nach Unterabsatz 1 integrierten gesamthaft zur Verfügung gestellten Datensätzen an beliebige Datenabnehmer zum Zwecke der Fahrgastinformation und Anschlusssicherung und die Erteilung gleichgelagerter Unterlizenzen durch die Unterlizenznehmer.

Die Nutzung und Verwertung dieser Daten durch das EVU zum Zwecke der Vertragserfüllung ist weiterhin gestattet.

Unterabsatz 1 findet auch auf Auslastungsinformationen entsprechende Anwendung.

- (4) Die Aufgabenträger oder von diesen beauftragte Dritte sind berechtigt, auf den vertragsgegenständlichen Linien nach § 1 Absatz 1 Erhebungen und Zählungen sowie ergänzende Fahrausweiskontrollen durchzuführen. Hierfür gewährt das EVU den Aufgabenträgern oder von diesen beauftragten Dritten jederzeit ungehinderten und kostenfreien Zugang zu den eingesetzten Fahrzeugen und statet diese mit entsprechenden Berechtigungsausweisen aus. Das EVU räumt den Aufgabenträgern an allen, d.h. auch selbst durch Erhebungen und Zählungen gewonnenen Daten ein umfassendes und ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Die Daten gelten nicht als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis des EVU. Hierdurch entstehen für die Aufgabenträger keine weiteren Verpflichtungen.
- (5) Die Aufgabenträger oder von diesen beauftragte Dritte sind berechtigt, innerhalb und außerhalb der vertragsgegenständlichen Fahrzeuge Fotoaufnahmen von den Fahrzeugen oder einzelnen Elementen anzufertigen. Die Fotoaufnahmen dienen insbesondere der Dokumentation der Qualität im Zuge der Profitestererhebungen. Des Weiteren werden sie für Qualitätsberichte und andere Berichte der Aufgabenträger erstellt. Veröffentlichte Fotos zeigen keine Gesichter.

- (6) Das EVU hat sich insbesondere hinsichtlich der Anschlusssicherung und der Wahrung eines Integralen Taktfahrplanes (ITF) kooperativ gegenüber den anderen Verkehrsanbietern in NRW zu verhalten. Das EVU ist verpflichtet, die Aufgabenträger bei Streitigkeiten mit Dritten, die den Betrieb der vertragsgegenständlichen Linien betreffen und behindern könnten, umgehend zu informieren.
- (7) Das Angebot von zusätzlichen und nicht betrieblich notwendigen Dienstleistungen des EVU gegenüber den Fahrgästen, wie beispielsweise der Verkauf von Zeitschriften oder das Catering, bedarf der Zustimmung der Aufgabenträger.
- (8) Das EVU ist verpflichtet, das Recht zur Preisprüfung – soweit rechtlich möglich – bei allen Verträgen über wesentliche Vorleistungen zu sichern, soweit diese nicht im Wettbewerb beschafft werden können. Dies gilt insbesondere bei Abschluss von Verträgen über die Trassen- und Stationsbereitstellung. Das EVU hat seine Vertragspartner von diesem Verlangen der Aufgabenträger vor Vertragschluss in Kenntnis zu setzen.
- (9) Das EVU teilt den Aufgabenträgern unverzüglich, spätestens jedoch bei deren Inkrafttreten, alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese für die Vertragsdurchführung von Bedeutung sind. Dies sind insbesondere die Änderung des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge. Diese Verpflichtung gilt bei Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften für jedes der beteiligten Unternehmen.
- (10) Der Verbundkooperationsvertrag gemäß Teil F der Verfahrensunterlagen kommt mit Abschluss dieses VV zustande. Für den Bereich des NWL gelten die Bestimmungen gemäß LB, Kapitel 3.7.1.3.
- (11) Das EVU wird den Aufgabenträgern auf ihre Anforderung unverzüglich und in geeigneter Form, insbesondere durch die Überlassung entsprechender Unterlagen, unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Anforderungen auf anonymisierter Basis, Auskunft über die Arbeits- und Vertragsbedingungen aller derjenigen Mitarbeiter geben, deren Arbeitsverhältnis im Zuge der Neuvergabe des Verkehrsvertrages vom EVU auf den zukünftigen Betreiber („Betreiberwechsel“) übergehen kann. Die Auskunft wird unter anderem Angaben beinhalten über
- die Anzahl der im Teilnetz Angestellten und ihre Tätigkeitsgebiete,
 - individuelle Arbeitszeitvolumen,
 - Löhne und Gehälter,
 - Ansprüche auf Gratifikationen, Boni und ähnliche Sonderleistungen,
 - Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung,
 - anonymisierte Angaben über deren Familienstand und Eingruppierung,
 - Kündigungsbestimmungen sowie auch über die Inhalte anwendbarer kollektiver Regelungen wie Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Allgemeiner Richtlinien und betrieblicher Übungen,
 - die zugehörigen Tarifverträge bzw. Betriebsvereinbarungen und Allgemeiner Richtlinien und betrieblicher Übungen jeweils inkl. aller Nebenbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung sowie
 - alle sonstigen für die Kalkulation etwaiger Belastungen eines zukünftigen Betreibers aus dem Betriebsübergang notwendigen Informationen, insbesondere kalkulationsrelevanten Angaben zu Mitarbeitern wie Funktion, Standort, Zahl, Alter, Kündigungsfristen, Gehalt, Urlaubsansprüche, Schwerbehinderungen und ggf. tarifvertragliche Einzelheiten.

Das EVU setzt im Falle eines Betreiberwechsels die betroffenen Mitarbeiter unverzüglich nach wirksamen Zuschlag auf das andere Unternehmen gemäß § 613 a Abs. 5 BGB über den ggf. stattfindenden Betriebsübergang in Kenntnis und leitet etwaige Widersprüche nach § 613 a Abs. 5 BGB an den zukünftigen Betreiber.

- (12) Führt der Betreiberwechsel tatsächlich zu einem Betriebs- oder Betriebsteilübergang i. S. v. § 613a BGB und tritt der zukünftige Betreiber deshalb kraft Gesetzes anstelle des EVU in bestehende Versorgungszusagen (einschließlich der von den Arbeitnehmern beim EVU bis zum Zeitpunkt des Betriebs(teil)übergangs verdienten Versorgungsanwartschaften) einzelner Arbeitnehmer ein, so verpflichtet sich das EVU bereits jetzt, insoweit den Wert der von einem jeden übergehenden Arbeitnehmer bis zum Zeitpunkt des Betriebs(teil)übergangs erworbenen Versorgungsanwartschaft jeweils auf den zukünftigen Betreiber zu übertragen. Der Übertragungswert ist in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 5 BetrAVG zum Übergangsstichtag zu bestimmen. Soweit die Versorgungszusage über externe Träger (z.B. Pensionsfonds oder Unterstützungskasse) durchgeführt wird oder zumindest teilweise durch Versicherungsverträge finanziert ist, vermindert sich die Zahlungspflicht des EVU gegenüber dem zukünftigen Betreiber in dem Umfang, in dem das EVU und der jeweilige Dritte eine kosten- und lastenfreie (Ausnahme: Verpfändung zugunsten des begünstigten Arbeitnehmers) Übertragung der bestehenden Verpflichtungen des Dritten gegenüber dem EVU zugunsten des zukünftigen Betreibers auf diesen bewirken. Bei den hier übernommenen Verpflichtungen des EVU handelt es sich um eine Bestimmung zugunsten des zukünftigen Betreibers i. S. v. § 328 Abs. 1 BGB. Der zukünftige Betreiber erwirbt unmittelbar das Recht, nach dem Übergang des jeweiligen Arbeitsverhältnisses die Leistung vom EVU zu fordern. Das EVU kann gegenüber dem zukünftigen Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf einzelne übergegangene Arbeitnehmer geltend machen, wenn der zukünftige Betreiber nicht bereit ist, im Gegenzug für die Übertragung in Bezug auf den jeweils betroffenen Arbeitnehmer das EVU von der gesamtschuldnerischen Haftung für die betriebliche Altersvorsorge nach § 613a Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB freizustellen.
- (13) Das EVU darf im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Ausschreibung des zukünftigen Betreibers und der Betriebsaufnahme durch den zukünftigen Betreiber insbesondere tarifvertragliche Regelungen nicht missbräuchlich zu Lasten des zukünftigen Betreibers ändern. Ein Indiz für eine missbräuchliche Änderung liegt insbesondere dann vor, wenn das bisherige EVU Vergünstigungen gewährt, die über den in dem jeweiligen Zeitpunkt branchenüblichen Standards lagen oder wenn das EVU Vergünstigungen ohne Forderung von Arbeitnehmer(n), Gewerkschaft o.ä. gewährt, ohne dass hierfür ein besonderer betrieblicher Grund bestand. Bei den hier übernommenen Verpflichtungen des EVU handelt es sich um eine Bestimmung zugunsten des zukünftigen Betreibers i. S. v. § 328 Abs. 1 BGB. Der zukünftige Betreiber erwirbt insbesondere das unmittelbare Recht, vom EVU bei missbräuchlichen Änderungen Schadensersatz zu verlangen.
- (14) Die Absätze 11-13 gelten entsprechend, falls die Aufgabenträger im Rahmen der Ausschreibung des zukünftigen Betreibers einen fingierten Betriebsübergang i. S.v. § 131 Abs. 3 GWB i. V. m. Art. 4 Abs. 5 VO EG 1370/2007 anordnen.

§ 8 Infrastruktur

- (1) Wenn die Aufgabenträger der Auffassung sind, dass die Infrastrukturbenutzungsgebühren bzw. die vorgegebenen Bedingungen der Infrastrukturnutzung unangemessen oder missbräuchlich ausgestaltet sind bzw. das Infrastrukturunternehmen das EVU unbillig behindert, können die Aufgabenträger selbst außergerichtlich oder gerichtlich gegen den Träger der Infrastruktur vorgehen oder das EVU hierzu verpflichten.
- (2) Gehen die Aufgabenträger selbst gegen den Träger der Infrastruktur vor, ist das EVU verpflichtet, den Aufgabenträgern alle erforderlichen Rechte und Pflichten abzutreten, die zur Verfolgung der Ansprüche erforderlich sind. Die Entscheidung ist dem EVU schriftlich mitzuteilen.

- (3) Geht das EVU außergerichtlich und gerichtlich gegen den Träger der Infrastruktur vor, tragen die Aufgabenträger alle anfallenden Verfahrens- und Prozesskosten einschließlich der notwendigen bzw. mit den Aufgabenträgern abgestimmten Anwaltskosten. Das EVU hat bei der Wahl des Rechtsanwalts, der Führung von Verfahren oder Prozessen den Weisungen der Aufgabenträger Folge zu leisten. Den Aufgabenträgern ist auf Verlangen Prozessstandschaft einzuräumen. Für den Fall, dass dem EVU die Infrastrukturnutzungsentgelte ganz oder teilweise erstattet werden oder das EVU Schadensersatz erhält, ist es verpflichtet, diese Erstattungs- oder Schadensersatzleistungen an die Aufgabenträger weiterzuleiten.

§ 9 Kündigung

- (1) Der VV kann nur durch Kündigung vorzeitig beendet werden. Die Möglichkeit der Parteien, eine vorzeitige Vertragsbeendigung einvernehmlich zu vereinbaren, bleibt unberührt.
- (2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Verkehrsvertrages ist ausgeschlossen.
- (3) Beide Parteien können den VV aus wichtigem Grund, den die kündigende Partei nicht überwiegend zu vertreten hat und der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und Abwägung der beiderseitigen Interessen das Festhalten am Vertrag unzumutbar macht, außerordentlich gekündigt werden. Eine Partei soll den VV unter Nennung einer Frist kündigen, die zur Auswahl eines Dritten und zur Vorbereitung der Betriebsaufnahme durch diesen erforderlich ist.

Als wichtiger Grund gilt unter Berücksichtigung aller Umstände und des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen insbesondere:

- a) Das EVU weist die für den Betrieb der Verkehrsleistungen notwendige Genehmigung nach § 6 AEG nicht bis 3 Monate vor der Betriebsaufnahme nach,
- b) das EVU verliert nach dem Zeitpunkt in lit. a) die Genehmigung nach § 6 AEG bestands- oder rechtskräftig oder durch Widerruf, der sofort vollziehbar erklärt wird, und das EVU erhebt nicht unverzüglich Widerspruch oder Anfechtungsklage gegen den Widerruf und die Wiederherstellung der aufschiebende Wirkung nicht wiederherstellt,
- c) das EVU setzt entgegen seinen Pflichten nach § 4 ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Aufgabenträger UAN ein,
- d) ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren wird vom EVU beantragt oder gegenüber dem EVU eröffnet oder mangels Masse abgelehnt,
- e) das EVU nimmt den Betrieb nicht spätestens 7 Tage nach dem vertragsgemäßen Betriebsstart auf, es sei denn, das EVU hat die Verzögerungen nicht zu vertreten,
- f) das EVU bringt sich nicht vollumfänglich in den jeweiligen Verkehrsverbund bzw. die jeweilige Kooperation ein, obwohl ihm dies rechtlich möglich wäre, und das EVU erbringt nicht alle Vorgaben und Verpflichtungen ordnungsgemäß und fristgerecht, auch soweit sie sich aus den VV und den beigefügten Anlagen – insbesondere LB – ergeben, oder
- g) das EVU setzt die geschuldeten Fahrzeuge länger als drei Monate ohne Zustimmung der Aufgabenträger auf anderen als den vertragsgegenständlichen Linien ein oder setzt länger als drei Monate andere als die geschuldeten Fahrzeuge für die zu erbringende Verkehrsleistung ein.

- (4) Für die Aufgabenträger besteht ein weiterer wichtiger Grund insbesondere in der mangelhaften Leistung (Schlecht- oder Nichtleistung) in Bezug auf die in der Leistungsbeschreibung definierten Qualitätskriterien, wenn
- a) die Qualität unterschritten wird,
 - b) die Aufgabenträger dem EVU die Qualitätsunterschreitung mitgeteilt, eine dem jeweiligen Sachverhalt angemessene Frist zur Behebung gesetzt und eine Abmahnung angedroht haben (Beobachtungszeitraum),
 - c) die Aufgabenträger das EVU wegen desselben Symptoms der Qualitätsunterschreitung unter Setzen einer letztmaligen dem jeweiligen Sachverhalt angemessenen Behebungsfrist und Anordnung zur Durchführung des Qualitätsaudits gemäß § 9a abgemahnt haben,
 - d) das Qualitätsaudit abgeschlossen oder aus vom EVU zu vertretenden Gründen nicht abgeschlossen ist, und
 - e) zum Ablauf der in Abmahnung gesetzten Frist die Qualität nicht auf das in der Leistungsbeschreibung definierte Qualitätsniveau zurückgekehrt ist.

Tritt die Qualitätsunterschreitung, wegen der die Aufgabenträger das EVU bereits abgemahnt haben, nach vollständiger Behebung innerhalb von 4 Monaten erneut ein, sind die Aufgabenträger zur sofortigen Kündigung ohne erneute Abmahnung, ohne erneute Fristsetzung und ohne neues Audit berechtigt.

- (5) Die in den Absätzen 3 und 4 geregelten wichtigen Gründe für eine außerordentliche Kündigung schränkt das Recht der Aufgabenträger, den VV wegen Schlechtleistungen außerordentlich zu kündigen, nicht ein.

§ 9a Qualitätsaudit

- (1) Wenn die Aufgabenträger das Qualitätsaudit gemäß § 9 Abs. 4 lit. c) angeordnet haben, ist das EVU zu dessen Durchführung verpflichtet. Die Parteien sollen sich einvernehmlich auf einen Auditor einigen. Gelingt die Einigung binnen 7 Tagen nicht, bestimmen die Aufgabenträger den Auditor einseitig.
- (2) Der Auditor prüft die innerbetrieblichen Voraussetzungen der vertragsgemäßen Leistungserbringung. Dabei prüft er insbesondere
 - a) die Anzahl, die Führung und die Einsatzplanung der Mitarbeiter, und
 - b) die Kompetenz und Organisation im Unternehmen des EVU, soweit die Durchführung dieses VV betroffen ist.
- (3) Der Auditor wird Maßnahmen festlegen, die eine vertragsgemäße Leistungserbringung sicherstellen. Das EVU muss dem Auditor den vollständigen Zugriff auf alle Unterlagen und Daten sowie Zugang zu allen Betriebseinrichtungen in dem Umfang gewähren, wie es zur Durchführung des Audits erforderlich ist. Die vom Auditor festgelegten Maßnahmen werden Bestandteil dieses VV. Das EVU muss diese Maßnahmen befolgen.
- (4) Das EVU trägt die Kosten des Audits.
- (5) Während des Audits bleiben alle verkehrsvertraglichen Regelungen in Kraft. Insbesondere gelten die Vorschriften zur Minderung des Grundanspruchs für Nicht- oder Schlechtleistungen sowie Vertragsstrafen uneingeschränkt.

§ 10 Sicherheitsleistung

- (1) Zur Sicherung der Leistungspflicht und des lückenlosen Weiterbetriebs im Falle einer Betriebsaufnahme durch Dritte muss das EVU nach § 18 VOL/B Sicherheit in Höhe von 1.000.000 € stellen. Es gelten die Regelungen des § 18 VOL/B.
- (2) Dazu hat das erfolgreiche EVU bis spätestens zwölf Monate vor Betriebsaufnahme für die Bürgschaft nach Absatz 1 den Aufgabenträgern einen Bankbürgschaftsvertrag vorzulegen.
- (3) Die Bürgschaft nach Absatz 1 muss eine unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines europäischen Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit einem Mindestrating von BBB+ nach S&P bzw. von Baa1 nach Moody's oder einer deutschen Sparkasse sein. Falls sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere an den Finanzmärkten, wesentlich verändern, werden die Parteien die Anforderungen an das Rating des Sicherungsgebers entsprechend anpassen. Anstelle einer unbefristeten Bürgschaft darf das EVU eine befristete Bürgschaft mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren vorlegen, die im Übrigen allen Anforderungen genügt und die von der abzulösenden Bürgschaft gesicherten Ansprüche mitabsichert. Das EVU muss spätestens drei Monate vor Ablauf einer befristeten Bürgschaft eine neue Bürgschaft zur Ablösung vorlegen, die ebenfalls diesen Anforderungen genügt. Die ablösende Bürgschaft muss spätestens mit Rückgewähr oder Erlöschen der auslaufenden Bürgschaft in Kraft treten, wobei das frühere Ereignis maßgeblich ist. Die jeweiligen Bürgschaftsnehmer sind berechtigt, die auslaufende Bürgschaft in Anspruch zu nehmen, soweit das EVU die ablösende Bürgschaft nicht rechtzeitig vorlegt. Dieses Recht („pay or extend“) ist den Bürgschaftsnehmern in der Bürgschaftsurkunde einzuräumen. Es ist vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Die Bürgschaft ist erst nach Ablauf aller Verjährungsfristen zurückgewähren, soweit die Aufgabenträger zu diesem Zeitpunkt keine Ansprüche geltend machen.

§ 11 Kooperationen

Das EVU ist verpflichtet, sich in den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) zu integrieren. Für den Bereich des NWL gelten die Bestimmungen gemäß LB, Kapitel 3.7.1.3 und Kapitel 3.7.2.3.

§ 12 Versicherungsschutz

Das EVU muss einen sachgerechten und ausreichend dimensionierten Versicherungsschutz gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen eingehen und für die laufende Zeit des Vertrages aufrechterhalten. Das EVU legt den Aufgabenträgern spätestens acht Wochen vor der Betriebsaufnahme entsprechende Versicherungsnachweise ohne gesonderte Aufforderung vor. Die Aufgabenträger können jederzeit einen Nachweis darüber verlangen, dass die Versicherungen fortbestehen. Die Auszahlung von Abschlagszahlungen kann von der Vorlage der Nachweise abhängig gemacht werden.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche und Leistungen aus diesem VV ist Essen. Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem VV bedürfen der Schriftform. Abreden über die Änderung des Schriftformerfordernisses bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- (2) Alle Dokumente, die zu diesem Vertrag gehören sind in deutscher Sprache abzufassen.
- (3) Der VV wird dreifach ausgefertigt. Jeder Aufgabenträger und das EVU erhalten ein Exemplar des VV.

§ 15 Vertragsanpassung / Salvatorische Klauseln

- (1) Sollten sich die tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen dieser Vertrag basiert, in wesentlicher Hinsicht ändern, sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Vertrag unverzüglich anzupassen und sicherzustellen, dass seine Durchführung auch im Hinblick auf die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse weiter sichergestellt ist. Ergeben sich daraus erhebliche Verschiebungen für die Wirtschaftlichkeit des Vertrages, erfolgt die Anpassung unter entsprechender Anpassung der wirtschaftlichen Bestimmungen. Grundlage für eine solche Anpassung ist die vom EVU zu diesem Zweck offenzulegende Urkalkulation des Vertrages, wie sie dem Angebot des EVU zugrunde liegt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam/nichtig sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Partner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte.
- (3) Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten.
- (4) Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

Gelsenkirchen, den _____

VRR

EVU

VRR

EVU

NWL

NWL